

Ausschuss für Stadtentwicklung	07.01.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	760/2014-9
Stand	12.12.2014

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 08.12.2014 (Eingang 09.12.2014) betr. Kanal- und Straßensanierung Jennerstraße

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt Kenntnis von den Ausführungen und beauftragt den Bürgermeister zur nächsten Sitzung darzustellen, wie der Schul- und Linienverkehr nach Hemmerich auch bei einer mehrere Monate dauernden Vollsperrung gewährleistet werden kann.

Sachverhalt

Zum dem Beschlussentwurf Nr. 1.) des Antrages der FDP-Fraktion vom 8. Dezember 2014 betr. Kanal- und Straßensanierung Jennerstraße wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich sind Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum vom Verursacher so wieder herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig sind. Für Aufgrabungen in Verkehrsflächen gelten die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV A-StB, ZTV Asphalt-StB ZTV-Pflaster-StB, ZTV-Beton) und die mit den vorgenannten ZTVen verbundenen Richtlinien/Normen/Vorschriften, die jeweils anzuwendenden DIN-Vorschriften sowie die RSTO (Richtlinie für die Standardisierung des Straßenoberbaues) in der jeweils gültigen Fassung. Für Aufgrabungen im Bornheimer Stadtgebiet sind nur qualifizierte Firmen im Sinne der VOB/A zugelassen. Diese Auflagen gelten auch für das Abwasserwerk der Stadt Bornheim im Zusammenhang von Kanalbauarbeiten.

Dabei sind alle durch die Kanalbaumaßnahme unmittelbar in Anspruch genommenen Verkehrsflächenbefestigungen, die durch die baulichen Einwirkungen eine Beeinträchtigung bzw. Schädigung in ihrer Grundsubstanz erleiden, im Zuge der Kanalbaumaßnahme und zu Lasten dieser Maßnahme instand zu setzen. Hierbei gilt, dass außerhalb des Kanalgrabens die Asphaltdeckschicht grundsätzlich einen Rückschnitt erhält. Evtl. verbleibende schmale Reststreifen sind in den Wiederherstellungsaufwand einzubeziehen. Die Oberflächenwiederherstellung wird in Art und Umfang mit dem Straßenbaulastträger (Fachbereich Tiefbau) abgestimmt. Über den zuvor beschriebenen Umfang hinaus gehende Sanierungen der Straßenoberfläche zulasten der Kanalbaumaßnahme sind grundsätzlich nicht zulässig, da diese weder bautechnisch erforderlich noch beitragsrechtlich begründbar sind. Die Kanalbaukosten refinanzieren sich aus den Abwassergebühren.

Die Sanierung sowie der Ausbau von Straßen/Straßenoberflächen liegen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung und bedürfen der Berücksichtigung im Straßenbauprogramm sowie bei den Haushaltsplanberatungen. Die Jennerstraße ist weder im aktuellen Straßenbauprogramm noch im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 berücksichtigt.

Der Bürgermeister weist ferner darauf hin, dass mit den im Haushaltsentwurf 2015/2016 aufgeführten investiven und konsumtiven Projekten/Maßnahmen im Tiefbaubereich eine

Auslastung gegeben ist. Eine Maßnahmenbetreuung zusätzlicher Maßnahmen/Projekte in 2015 mit den derzeitig vorhandenen personellen Kapazitäten im Tiefbaubereich ist nicht leistbar. Außerdem würde eine solche Maßnahme den Haushalt der Stadt zusätzlich belasten. Bei der aktuellen Haushaltssituation bestehen aber keine Spielräume für solche zusätzlichen Aufwendungen.

Auf die Ausführungen zur Vorlage 618/2014-9 (Straßenbauprogramm 2015) zur Sitzung StEA am 07.01.2015 wird hingewiesen.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag